

SATZUNG

des

CARTOONLOBBY e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Cartoonlobby“, im folgenden Verein genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Königs Wusterhausen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel

- (1) Der Verein ist eine gemeinnützige Vereinigung in Deutschland arbeitender bzw. publizierender Künstlerinnen und Künstler zu deren Tätigkeitsfeld die visuelle Satire und der visuelle Humor gehören, sowie publizistisch, wissenschaftlich oder andererseits schöpferisch auf diesen Gebieten arbeitenden Personen, Institutionen und Körperschaften.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Der Verein vertritt die beruflichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder und strebt die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Vereinen, Interessenvertretungen und Gewerkschaften an.
- (4) Wesentliches Ziel ist die Förderung der visuellen Satire und des visuellen Humors als Kunstgattung, gesellschaftliche Kommunikationsform und Art der künstlerisch kreativen Erwerbstätigkeit. Dazu gehört ebenso das Sammeln, Bewahren und Vermitteln des kulturellen Erbes dieser speziellen Genres.
- (5) Zur Verwirklichung dieser Zielstellung strebt der Verein die Schaffung eines Museums als Forum für die Begegnung, die Forschung und den Informationsaustausch in der Region Berlin/Brandenburg an.
- (6) Der Verein schafft die Grundlagen für eine dokumentierte Sammlung, ein zentrales Archiv und eine Bibliothek mit spezifischer Ausrichtung auf die Gebiete visuelle Satire und visueller Humor. Diese sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dokumentationen, Sonderausstellungen und Projekte sollen inhaltlich das Angebot begleiten und erweitern.
- (7) Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit, um die Ziele und Angebote des Vereins und seiner Mitglieder gesellschaftlich bekanntzumachen und zu fördern. Durch regelmäßige Publikationen, Rundbriefe und Internet-Präsentationen bietet er seinen Mitgliedern eine Plattform für den Informationsaustausch und die Kontaktpflege.
- (8) Im Rahmen seiner Möglichkeiten und gesetzlicher Bestimmungen, sowie in Zusammenarbeit mit anderen Interessenvertretungen, vermittelt der Verein seinen Mitgliedern Beratung und bietet Auskunft zu allen betreffenden Berufsfragen sowie berufliche Weiterbildung in Form von Veranstaltungen, Seminaren, Workshops, Ausstellungen und Meetings.
- (9) Übergreifende Aufgaben sind:
 - Die Wahrung und Pflege der Werke visueller Satire und visuellen Humors von nationaler und internationaler Geltung.
 - Die Förderung des künstlerischen Nachwuchses in diesen speziellen Kunstrichtungen

- Der internationale Kulturaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Künstlervereinen, Initiativen und Institutionen

§ 3

Tätigkeitsfelder visuelle Satire und visueller Humor

Zur visuellen Satire und zum visuellen Humor im Sinne dieser Satzung zählen insbesondere die folgenden Kunstgenre:

- Karikatur und Porträtkarikatur
- Cartoon
- komische Grafik, Fotografie und Kunst
- politische Karikatur
- satirische und humoristische Collagen
- Flashcartoon, Mediatoon und andere multimediale Formen der Darstellung von Humor und Satire
- satirische Plastik

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft unterscheidet sich in ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die in Deutschland auf den Gebieten der visuellen Satire und des visuellen Humors publizistisch tätig ist. Die publizistische Tätigkeit ist auf Verlangen des Vereins nachzuweisen.

- (2) Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche Person und juristische Person werden die sich für die Belange der visuellen Satire und des visuellen Humors in Deutschland, gemäß dieser Satzung, engagieren will.
- (3) Der Antrag auf ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Bestätigung seiner Aufnahme in den Verein zusammen mit der Satzung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder durch Auflösung des Vereins. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Das Schreiben ist an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate.
- (2) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge (Umlagen oder Ordnungsgelder) unterlässt. Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit zulässig. Die zweite Mahnung ist drei Monate später mittels »Einschreiben mit Rückschein« zu übermitteln; sie muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Diese darf erst beschlossen werden, wenn nach dem Ablauf weiterer zweier Monate ab Zugang der zweiten Mahnung die Schuld nicht restlos getilgt wird. Die Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied kann zudem aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund gegeben ist, wenn sich ein Mitglied einer vereinsbezogenen unehrenhaften Handlung schuldig macht, dem Ansehen des Vereins schadet oder den Zwecken und Interessen des Vereins beharrlich zuwiderhandelt.

- (4) Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluss, wenn das Mitglied die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt.
- (5) Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Vor dessen Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Übersendung der Anschuldigungsschrift und unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen die persönliche Anhörung des Betroffenen anordnen.
- (6) Die Ausschlussentscheidung ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen mittels „Einschreiben mit Rückschein“ bekanntzumachen. Binnen eines Monats nach Zustellung der Ausschlussentscheidung kann das Mitglied durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind gehalten, die Ziele des Vereins ideell und aktiv zu unterstützen und zu fördern.
- (2) Alle Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins und auf die Benutzung seiner Einrichtungen.
- (3) Die Mitglieder dürfen auf allen beruflichen Drucksachen die Bezeichnung „Mitglied der Cartoonlobby“ führen.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht im Rahmen der Satzung. Jedes ordentliche Mitglied hat bei Beschlussfassung eine Stimme.
- (5) Die außerordentlichen Mitglieder haben im Verein eine fördernde und beratende Funktion. Sie sind weder wahl- noch stimmberechtigt. Sie haben das Recht Anträge zur Tages-

ordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen und aktiv an der inhaltlichen Arbeit des Vereins teilzunehmen.

- (6) Der Verein erhebt einen fortlaufenden jährlichen Mitgliedsbeitrag. Dieser ist jeweils am 31. Januar eines jeden Jahres im voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8

Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie beschließt im Rahmen der ihr in der Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann außerdem jederzeit einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn mindestens 15 der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (3) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Er bestimmt Ort und Zeitpunkt der Tagung. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Verlangen der ordentlichen Mitglieder hat in einem Zeitraum von 30 Tagen nach Eingang beim Vorstand zu erfolgen.

- (4) Der Vorstand lädt die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich in Form eines Rundschreibens ein. Zugleich teilt er die Anträge mit, die Mitglieder für die Mitgliederversammlung haben. Als schriftliche Form gelten Benachrichtigungen über Fax, e-Mail und wenn nicht möglich als Brief.
- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstag angekündigt worden sein. Anträge der Mitglieder müssen deshalb binnen drei Tagen nach Erhalt der Einladung in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet werden. Über Gegenstände, die nicht ordnungsgemäß angekündigt sind, kann nur beraten werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mehrheitlich beschließt. Die Beschlussfassung über solche Gegenstände innerhalb der Mitgliederversammlung ist unzulässig. Der Beschluss kann im schriftlichen Verfahren gemäß § 15 durch Stimmabgabe der ordentlichen Mitglieder gefasst werden.
- (6) Die Ausübung des Stimmrechtes für ordentliche Mitglieder ist davon abhängig, dass das Mitglied seine Beitragspflicht nach § 7 Abs. 6 erfüllt hat. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 10

Obliegenheiten der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - b) die Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des gesamten Vorstands,
 - c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

- d) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - e) die Bestätigung von Projektvorhaben
 - f) die Festlegung inhaltlicher Schwerpunkte der Vereinsarbeit
 - g) als Berufungsinstanz die Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Bewerbers oder Mitglieds,
 - h) die Genehmigung des Etats und die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - i) die Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr
 - j) die Satzungsänderung
 - k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Für satzungsändernde Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an einen gemeinnützigen, eingetragenen Verein, der ähnliche Zielstellungen wie unter §2 verfolgt. Der Auflösungsbeschluss benennt einen solchen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Versammlungsprotokolls aufzunehmen, die von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer hierzu wird vom Vorstand bestimmt.
- (4) Das Versammlungsprotokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle des Vereins eingesehen werden. Auf Verlangen wird einem Mitglied auf seine Kosten eine Abschrift des Protokolls zugesandt. Widersprüche gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Versammlung eingelegt werden. Über einen Widerspruch entscheidet der Versammlungsleiter.

§ 11

Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder auch bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit dieser Leiter, so muss ein anderer Tagungsleiter gewählt bzw. bei Wahlen ein Wahlausschuss gebildet werden. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so leitet zunächst das dem Lebensalter nach älteste anwesende Vereinsmitglied die Versammlung, die dann mit einfacher Mehrheit den Versammlungsleiter wählt.

§ 12

Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter; seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.
- (2) Bei Personalentscheidungen (Wahlen) ist schriftlich und geheim abzustimmen. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine andere Art der Abstimmung beschließen.
- (3) Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

§ 13

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender), dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender) und mindestens einem Beisitzer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der 1. Beisitzer. Jeweils zwei der vorgenannten Personen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Außenverhältnis).
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes zur Eingehung von Verpflichtungen beschränkt sich auf das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder wird auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die Haftung für Schäden, die durch einzelne Mitglieder entstehen, ist ausgeschlossen. Die persönliche Haftung des Vorstandes ist ausgeschlossen, es sei denn, er handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich.
- (4) Die Wahl des Vorstands findet alle drei Jahre auf der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Wiederwahl ist zulässig und die gewählten Kandidaten müssen die Wahl ausdrücklich annehmen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
- (6) Zu Vorstandsmitgliedern können auch Personen gewählt werden, die nicht ordentliches oder außerordentliches Mitglied des Vereins sind. Auch sie haben auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (8) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - b) Leitung des Vereins und Erledigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Bestellung des Geschäftsführers und dessen Überwachung,

- d) Entscheidung über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft im Verein,
 - e) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes
- (9) Der Vorstandsvorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderung sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendigen Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden kann schriftlich - auch per Telefax oder e-Mail - oder fernmündlich erfolgen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstands ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.
- (11) In den Sitzungen gefasste Beschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Leiters, evtl. Entschuldigungen, die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen). Schriftliche Zustimmungen zu einem Beschluss sind in der Anlage zum Protokollbuch zu verwahren.
- (12) Die Beschlüsse aus den Tagungen des Vorstands sind den Mitgliedern des Vereins bei nächst möglicher Gelegenheit in den vereinseigenen Publikationen oder turnusmäßigen Rundschreiben mitzuteilen.

§ 14

Geschäftsführer

- (1) Der Verein kann einen Geschäftsführer bestellen. Dieser trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins und erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Seine Bestellung erfolgt durch den Vorstand, der die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers regelt. Zum Geschäftsführer kann auch ein Beisitzer (§ 13 Abs. 1) bestellt werden.
- (3) Der Geschäftsführer ist zu allen Sitzungen hinzuzuziehen und vor der Beschlussfassung zu hören. Dies gilt auch bei schriftlicher Beschlussfassung.

§ 15

Schriftlicher Beschluss

- (1) Mitgliederbeschlüsse können auf Beschluss des Vorstands auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, soweit die Voraussetzungen des § 9 Abs. 5 vorliegen. In diesem Falle entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Für die Stimmabgabe ist eine Frist von mindestens 10 Tagen anzuberaumen.
- (3) Zuständig für die Auszählung oder für die Bestimmung der Zähler ist der Vorsitzende des Vorstands, zu dessen Händen die Stimmen abzugeben sind.
- (4) Das Abstimmungsergebnis wird durch ein Rundschreiben bekannt gemacht.
- (5) Satzungsändernde Beschlüsse und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins können nicht im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
- (6) Der Vorstand kann in dringenden Fällen Beschlüsse ebenfalls schriftlich fassen. Über die Dringlichkeit entscheidet der Vorsitzende.

- (7) Zulässig ist zudem eine kombinierte Abstimmung, das heißt eine Kombination aus den in der Mitgliederversammlung persönlich und den im schriftlichen Verfahren abgegebenen Stimmen. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 16

Beiträge

Es werden Jahresbeiträge erhoben und nach ordentlicher und außerordentlicher Mitgliedschaft unterschieden. Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 17

Rechnungslegung

- (1) Der Vorstand legt für jedes abgelaufene Geschäftsjahr in der Mitgliederversammlung eine Übersicht über den Vermögensstand, den genehmigten Haushalt, die Einnahmen und Ausgaben und den Haushaltsvoranschlag für das kommende Geschäftsjahr vor. Bestellt der Verein einen Geschäftsführer ist dieser für die Aufstellung der Unterlagen in Vorbereitung der Rechnungslegung verantwortlich.
- (2) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für jeweils 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer haben vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben Kasse, Bücher und Belege nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen. Der Vorstand und die Geschäftsführung haben ihnen alle notwendigen Einblicke und Unterstützung zu gewähren. Das Prüfungsergebnis ist, in einem Protokoll niedergelegt, dem Vorstand zu übergeben.
- (4) Der Verein ist berechtigt, Rücklagen zu bilden.

§ 18

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Vereins: Königs Wusterhausen.

§ 19

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur unter Beteiligung von mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder mit einer vier Fünftel Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Auflösungsantrag muss bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung angekündigt worden sein.
- (3) Muss die Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit aufgelöst werden, so ist innerhalb von 6 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung unter Wahrung der vorgesehenen Form und Frist einzuberufen. Diese Versammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die die Auflösung des Vereins beschließende Mitgliederversammlung trifft auch Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens und die Bestellung eines Liquidators. Das Vereinsvermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Errichtungstag 27.08.08 in Königs Wusterhausen